

# Beitragsordnung

des TanzKULT Trier – Tanzsport- und Kulturverein Trier e.V. (beschlossen in der Gründungsversammlung am 19. Juni 2021 in Trier)

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	-	Ermächtigungsgrundlage	Seite	1
§ 2	-	Beitragspflicht	Seite	1
§ 3	-	Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein	Seite	1
§ 4	-	Höhe des Beitrages	Seite	1
§ 5	-	Fälligkeit des Vereines	Seite	2
§ 6	-	Zahlungsform	Seite	2
§ 7	-	Beitragsform	Seite	2
§ 8	-	Soziale Härtefälle	Seite	2
§ 9	-	Kündigung der MNitgliedschaft	Seite	2
§ 10	-	Änderungen	Seite	2
§ 11	-	Inkrafttreten	Seite	2

## §1 - Ermächtugungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung

## §2 - Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

### §3 - Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## §4 - Höhe des Beitrages

Mitgliederstatus	Monatsbeitrag:
Einzelmitglied bis einschl. 17 Jahre	7,50 €
Einzelmitglied ab 18 Jahre	12,00 €
Einzelmitglied ab 18 Jahre ermäβig	7,50 €
Familie (Eltern+ Kinder bis einschl. 17 Jahre)	18,00 €
Fördernde/passive Mitglieder	5,00 €
Ehrenmitglieder, Übungsleiter und Vorstandsmitglieder	beitragsfrei

- 1. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- 2. Ermäßigungsberechtigt sind alle Schüler, Studenten und Auszubildene bis zum vollendeten 24.ten Lebensjahr, sowie Behinderte, nach Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises. Der Nachweis zur



- Ermäßigungsberechtigung muss jeweils halbjährlich, vor Fälligkeitstag, in Kopie dem Vorstand eingereicht werden. Eine Vorlage des gültigen Behindertenausweises ist nur einmalig notwendig.
- 3. Eine Familie ist eine durch Partnerschaft, Heirat, Lebenspartnerschaft und Adoption begründete Lebensgemeinschaft und umfasst die Eltern, die Erziehungsberechtigten, die im Haushalt lebenden Lebensgefährten, sowie die im Haushalt lebenden Kinder und Pflegekinder bis zum vollendeten 17ten Lebensjahr.

# §5 - Fälligkeit des Beitrages

- 1. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. jedes Quartals im Jahr fällig.
- 2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

## §6 - Zahlungsform

- Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- 2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## §7 - Beitragsrückstand

- 1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 10,00 € je Mahnung.
- 2. Für die Beitragsrückstände minder jähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

#### §8 - Soziale Härtefälle

- In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- 2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

### §9 - Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

### §10 - Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 €

## §11 - Änderungen

- 1. Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

Trier, den 19. Juni 2021